



Flurbereinigungsbeschluss

vom 19.12.2023

Flurbereinigungsverfahren: **Susigke**

Landkreis: Anhalt-Bitterfeld

Aktenzeichen: 611-16 AB3419

Beschluss

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) ergeht folgender Beschluss:

Das **vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Susigke**, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, wird hiermit angeordnet.

Dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen:

Gemarkung: Aken Fluren: 20, 22, 23, 25, 26 (alle tlw.)

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 273 ha und ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte im Maßstab 1:12.000 durch orangefarbige Umrandung dargestellt. Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen, welches jedoch nicht Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Teilnehmergeinschaft

Gemäß § 16 FlurbG bilden die Teilnehmer die Teilnehmergeinschaft. Sie entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen „Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Susigke“ und hat ihren Sitz in Susigke.

Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten;
2. als Nebenbeteiligte:
 - a) die Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 FlurbG)
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums (Veränderungssperre)

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende zeitweilige Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Beispielsweise kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zur Unterhaltung von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Nr. 9 des FlurbG, d. h., Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser-, oder Fischereirechte, die vor dem 1. Januar 1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (zum Beispiel Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

Begründung

Ziel dieses Flurneuordnungsverfahrens ist insbesondere die Auflösung von Landnutzungskonflikten sowie die Durchführung einer erforderlich gewordenen Neuordnung des Grundbesitzes.

Eine flächendeckende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet ist erforderlich und sinnvoll, um den tatsächlichen Zugang und die Verfügbarkeit an Grund und Boden wiederherzustellen und nachhaltig zu gewährleisten. Dabei gilt es, Kataster und Grundbuch in Übereinstimmung mit den in der Örtlichkeit entstandenen agrarstrukturellen Verhältnissen zu bringen.

Durch die Neuordnung und Zusammenlegung der Flächen soll kleinteilig strukturierter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz zweckmäßig neu geordnet und zusammengefasst werden. Gleichzeitig soll die Wirtschaftskraft der Betriebe weiter verbessert und damit ihre Entwicklungsfähigkeit ermöglicht werden.

Bestehende und vorgesehene Planungen und Vorhaben Dritter im Verfahrensgebiet werden im Flurbereinigungsverfahren im möglichen Umfang berücksichtigt und soweit erforderlich unterstützt.

Die nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung sind durch die Flurbereinigungsbehörde über das Vorhaben unterrichtet worden.

Die voraussichtlich am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sowie alle an der Flurbereinigung Interessierten hatten am 25. Juli 2023 die Möglichkeit, an einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG teilzunehmen. In diesem Termin wurde über die Ziele, den Ablauf sowie die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung informiert.

Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen zur Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Näther

DS

Auslegung

Diese Anordnung mit Begründung, die zum Beschluss gehörende Gebietskarte sowie zusätzlich das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke liegen gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG während der Dienststunden in den Gemeinden, in denen beteiligte Grundstücke liegen

(Flurbereinigungsgemeinden), hier: Stadt Aken, Markt 11 in 06385 Aken (Elbe), zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zudem werden die genannten Unterlagen auch auf den Internetseiten der Stadt Aken zugänglich gemacht.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, 06846 Dessau-Roßlau, Kühnauer Str. 161, Sachgebiet 13, Zimmer 4.130 montags bis freitags von 9 bis 12 Uhr sowie montags bis donnerstags von 13 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der jeweiligen Gemeinde ein.

Im Auftrag
gez. Krosch

Zusätzliche Informationen

Der Beschluss mit den zugehörige Unterlagen sowie weitere Informationen zum Stand des Flurbereinigungsverfahrens können im Internet eingesehen werden unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-anhalt-bitterfeld/f-susigke>.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Im o. g. Verfahren nach FlurbG werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. C und E i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 - 0

Telefax: +49 340 6506 - 601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de